



Schutzkonzept Geschäftsstelle Tagesfamilien unter COVID-19

Stand 6.7.2020, ersetzt dies bisherigen Arbeitsanweisung aufgrund COVID-19 und gilt ab dem 7. Juli 2020 auf Weiteres bis auf Widerruf

Ausgangslage

Das Angebot der Tagesfamilien Basel-Stadt als systemrelevantes Betreuungsangebot für Familien mit Kindern von 2 Monaten bis 14 Jahren war und ist auch während des Lockdowns, aufgrund der vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage, geöffnet. Folgende Beratungsformen wurden und werden von der Geschäftsstelle angeboten: Telefondienst- und Beratung, Beratung per Mail, Vermittlung von Betreuungsplätzen, dringende Kennenlernetreffen in Form von Zusammenführungen, telefonische MAG's mit den Tagesfamilien, Debitoren- und Lohnverarbeitung. Die persönliche Beratung auf der Geschäftsstelle Tagesfamilien (GSTF) wurde mit Umstellung des Teams auf das Homeoffice am 18.3.2020 vorübergehend eingestellt, die Kurs- und Gruppenangebote abgesagt.

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Ab 11. Mai 2020 werden die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Tagesheime wieder geöffnet.

Seit dem 8. Juni 2020 sind wieder persönliche Termine auf der Geschäftsstelle möglich. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden und sämtliche Tagesfamilien konnten ihre Betreuungsarbeit per 23. Juni 2020 wieder regulär aufnehmen.

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und die Kundschaft der Geschäftsstelle. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen. Für die Tagesmütter/Tagesväter wurde ein separates Schutzkonzept für die Betreuung der Tageskinder während der Coronakrise erarbeitet – die neuste Version ist seit dem 6.7.2020 in Kraft.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall der Geschäftsstelle Tagesfamilien insbesondere Familien mit ihren Kindern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (818.101.24), Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen.

Generell: Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP-Prinzip

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Beratung

Terminvereinbarung für die persönliche Beratung

- Klärung, ob Kind und Eltern gesund sind. Kinder oder Eltern mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht für persönliche Termine empfangen.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln in der Geschäftsstelle und auf Hausbesuch informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand, etc.) • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Beratungen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht • Bis auf Weiteres finden keine Termine ohne Voranmeldung statt.
Beratungs- /Gesprächsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonberatung (im Telefondienst) • Beratung auf der Geschäftsstelle Tagesfamilien • Hausbesuche bei den Tagesfamilien zuhause
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet • das Social Distancing (1.5 Metern) wird beachtet • Die Eltern werden vor einem Termin (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten.
Beratung auf der Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Im Sitzungszimmer befinden sich aufgrund der eingeschränkten Platzressourcen maximal fünf Erwachsene gleichzeitig. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt die STOP-Regelung und alle Anwesenden tragen Masken (Ausnahme Kinder). • Tisch nach der Beratung mit Alkohol desinfizieren, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern öffnen lassen. • Spielzeug: das Spielzeug im Sitzungszimmer wird auf das Nötigste reduziert (Materialien, die sich gut waschen lassen). Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen oder mit Seifenwasser abspülen. • Auf Körperkontakt mit dem Kind verzichten.
Beratung auf Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen analog Terminvereinbarung und Beratung in der Geschäftsstelle • Material (Desinfektionsmittel für persönliche Händedesinfektion, Maske wird mitgebracht)
Hygienemassnahmen	
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne «So schützen wir uns».
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden/innen waschen sich nach dem Betreten der Geschäftsstelle die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Mitarbeitenden der GSTF und alle anwesenden Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Gesprächen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kunden/innen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gangbereich. • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.

Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • In den Besprechungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. • Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt die STOP-Regelung und alle Anwesenden tragen Masken (Ausnahme Kinder).
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten der GSTF (Sitzungszimmer, Openspace, eigene Büros, Küche)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Lichtschalter oder Armaturen, Tastaturen, Kaffeemaschine etc. Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Wartebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wartebereich wird anhand der Hygiene- und Distanzvorgaben des BAG angepasst. • Generell gilt: Kann der Abstand (unter Erwachsenen) nicht eingehalten werden, wird nach dem STOP-Prinzip verfahren.
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<p>In der per 22.6.2020 gültigen "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)" wird die Bestimmung zum Schutz der bisher als besonders gefährdeten Personen wie folgt aufgehoben:</p> <p>Neu gelten: Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 6 Arbeitsgesetz (Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen)</p> <p>Art. 10 Präventionsmassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt Stand 22. Juni 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit. • Eltern und Kinder mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht zu persönlichen Beratung empfangen und sie werden nicht auf Hausbesuch beraten. • Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem

	<p>neuen Coronavirus testen lassen (Erwachsene: Predigerkirche, Kinder und Jugendliche: UKBB, nur nach Rücksprache mit der behandelnden Kinderärztin/dem behandelnden Kinderarzt). Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit Symptomen die sich bei der Arbeit zeigen, ziehen eine Maske an, lassen sich testen und kehren erst nach negativem Test und ohne Krankheitssymptome an die Arbeit zurück. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne»
Information und Management	
Information der Kunden/innen	<ul style="list-style-type: none"> Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe Seifenspende und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen Die Türen vom 3. zum 4. Stock sowie zur Teeküche bleiben offen, so dass möglichst wenig Leute die Türklinken betätigen müssen.

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
 Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, Basel, den 6.7.2020



Co-Leitung Beratung Verein für Kinderbetreuung Basel, Basel, 6.7.2020



Basel, den 6.7.2020/msa